



Jugendwerk Altholstein, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster

**Doreen Lembke-Bartz**  
**Sekretariat**

Am Alten Kirchhof 5  
24534 Neumünster  
Telefon 04321/498-153  
Doreen.Lembke-Bartz@altholstein.de  
www.kirchenkreis-altholstein.de

## Busvermietung

### Vereinbarung über die Nutzung des PKW-Kleinbusses Ford Transit mit dem amtlichen Kennzeichen: KI-LK 8666.

Zwischen dem            Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
                                 -Jugendwerk-  
                                 Am Alten Kirchhof 5  
                                 24534 Neumünster  
                                 Telefon: 04321/498-153

und

Institution/Gemeinde: \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

über den Nutzungszeitraum: \_\_\_\_\_

Name Fahrer\_in: \_\_\_\_\_

Telefon / Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

die Verleihbedingungen und „Was ist zu beachten im Schadensfall“  
habe ich zur Kenntnis genommen und ausgehändigt bekommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein – Kirchenkassenskasse  
Evangelische Bank  
IBAN:DE08520604104706506500  
BIC:GENODEF1EK1

## Verleihbedingungen für Kleinbusse des Jugendwerkes Altholstein

Im Eigentum des Kirchenkreises Altholstein befinden sich zwei Kleinbusse:

KI-EV 581 Haus der Jugend, Heischberg 9, Kronshagen, Tel: 0431 / 58 15 89

KI-LK 8666 Jugendwerk, Am Alten Kirchhof 5, Neumünster, Tel: 04321 / 498-153

Die Kleinbusse dürfen nur von Institutionen genutzt werden, die zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein gehören. Fremd- und Privatnutzung sind nicht gestattet.

Die Kleinbusse stehen zuerst für die Jugendarbeit der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung, als zweites für andere Nutzer\_innen im Rahmen der Jugendarbeit, danach für weitere.

Eine Reservierung kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Wünsche für Fahrten in den Sommerferien sind jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im Jugendwerk anzumelden. Der Kirchenkreis Jugendausschuss entscheidet danach über die Vergabe.

Weitere Gruppen außerhalb der Jugendarbeit bekommen frühestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin eine verbindliche Bestätigung.

Kosten: bis 999 km 0,44 € pro km inkl. Kraftstoff

ab 1.000 km 0,32 € pro km exkl. Kraftstoff

Sollte es bei einer Fahrt unter 1.000 km notwendig sein zu tanken, wird der Betrag bei der Rückgabe gegen Aushändigung des **Originalbeleges** bar erstattet. Gleiches gilt bei einer Fahrt über 1.000 km, sofern der Bus nicht vollgetankt übergeben wurde, für das Vollarbeiten nach der Abholung.

Sonderkonditionen z. B. für große Sommerfahrten, können beim Kirchenkreis Jugendausschuss beantragt werden.

Wird der reservierte Kleinbus nicht abgeholt oder ein reservierter Termin weniger als vier Wochen vorher abgesagt, ist eine Ausfallgebühr von 25,00 € zu entrichten.

Die Rechnung wird von der jeweiligen Einrichtung des Ev. Luth. Kirchenkreises Altholstein erstellt.

Die Kleinbusse sind für neun Personen inkl. Fahrer\_in zugelassen.

Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und weiterer Vorschriften obliegt dem/der Fahrer\_in. Die Verantwortung für die Auswahl von geeigneten Fahrer\_innen liegt bei der ausleihenden Institution.

## **Ablauf des Verleihs:**

Die Termine zur Abholung und Rückgabe des Kleinbusses sind eine Woche vorher zu verabreden.

Ausgehändigt werden: 1 Schlüssel und ein Fahrzeugschein.

Der/die Fahrer\_in verpflichtet sich, das elektronische Fahrtenbuch korrekt zu führen.

Der/die Fahrer\_in übernimmt die Verpflichtung, den Kleinbus auf seine **Fahrtüchtigkeit zu überprüfen**, dazu gehört auch die **Kontrolle des Ölstandes und des Reifendrucks** sowie diese ggf. zu **korrigieren**.

Erkennbare Mängel und/ oder Schäden sind vor Fahrtantritt anzuzeigen. Eine erstmalige Nutzung ist anzusprechen. Es erfolgt dann eine Einweisung.

Der/die Fahrer\_in verpflichtet sich durch die Nutzung entstandene Schäden sofort bei der Rückgabe bekanntzugeben. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind von der entleihenden Institution zu ersetzen. Die Eigenbeteiligung an einem Teil- (max. 150,00 €) oder Vollkaskoschaden (max. 300,00 €) ist an den Ev. - Luth. Kirchenkreis Altholstein zu erstatten.

Eventuelle Anzeigen, Beschwerden, Ordnungsverfahren sowie Bußgeldbescheide werden dem/der für den Nutzungszeitraum verantwortlichen Fahrer\_in überstellt.

Die Busse sind von innen und außen gereinigt zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung werden die **tatsächlichen Reinigungskosten** in Rechnung gestellt. Bei einer normalen Verschmutzung (Ausfegen und Fahrt durch die Waschanlage sind erforderlich) ist von **15 €** auszugehen.

Das Rauchen ist in den Kleinbussen untersagt.

## Was ist zu beachten im Schadensfall?

Die Fahrzeuge sind über den **VRK (Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG)** versichert. Im Falle eines Schadens muss das Jugendwerk (**04321 / 498153**) umgehend informiert werden. Bei einem Unfall am Wochenende oder an Feiertagen, muss die Meldung der Nutzerin/des Nutzers somit am nächsten Werktag erfolgen.

Im Falle eines schwerwiegenden Unfalls, insbesondere bei Personenschäden, muss eine unverzügliche Meldung an die Versicherung erfolgen. Außerhalb der Bürozeiten vom Jugendwerk oder bei gebotener Dringlichkeit, muss sich die/der Nutzer\_in direkt mit dem Schadenservice des **VRK** in Verbindung setzen. Dieser ist immer erreichbar unter der Telefonnummer: **0800 / 2153709**. Zur Zuordnung sollten das **Kennzeichen** und der Verweis auf den **Versicherungsnehmer „Kirchenkreis Altholstein“** genannt werden.

Bei jedem Schaden, auch geringfügigen wie Parkremplern, sollten zur Beweissicherung Fotos vor Ort gefertigt werden (Bilder mit dem Smartphone sind ausreichend). Diese sollten den Unfallort in Gänze sowie die exakten Schadenstellen aus mehreren Winkeln zeigen. Die Fotos sind zur weiteren Schadensabwicklung mit der Versicherung dem Jugendwerk zuzuleiten. Außerdem sind die Daten Unfallbeteiligter oder Zeugen für die spätere Klärung zu notieren und dem Jugendwerk zukommen zu lassen (Name, Adresse, Telefon und KFZ-Kennzeichen).

Der **VRK** weist ferner darauf hin, dass keine Aussagen zur Schuldfrage getroffen werden dürfen. Diese wird im Rahmen der Schadenregulierung geklärt.

Vorrangig sind selbstverständlich die bestehenden Pflichten, den Unfallort abzusichern, Verletzte zu versorgen und ggfs. die Polizei und Notarzt zu rufen.

Kirchenkreis Jugendausschuss Februar 2016

3. Überarbeitung, Juni 2025